

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
der Stadt Hohenleuben
vom 13.09.2018**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 14.06.2017 (GVBl. S. 149/150), hat der Stadtrat der Stadt Hohenleuben in seiner Sitzung am 27.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Hohenleuben mit seinem Ortsteil Brückla unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

**§ 2
Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Ausgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,

3. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber, Schwerhöriger oder völlig Hilfloser unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder Krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nr. 3 dieses Paragraphen wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Kennzeichen „aG“, „Bl“, „Gl“ bzw. „H“ abhängig gemacht.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.

- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	50,00 €
2. für den zweiten Hund	60,00 €
3. für jeden weiteren Hund	100,00 €
4. für den ersten ermäßigten Hund	25,00 €
5. für den ersten gefährlichen Hund	350,00 €
6. für jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 €

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- (4) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde nach § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. 6/2011 S. 93) in der Fassung der Änderung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 12.02.2018 (GVBl. 01/2018 S. 1).

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden/Einzelbebauungen und Weilern/Splittersiedlungen gehalten werden.

Als Einöde/Einzelbebauungen gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude **mehr als 500 m** von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler/Splittersiedlungen gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen **nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren**

Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Ein Ermäßigungsgrund nach Nr.1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 5 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt je Hund des Zuchthundepärchens einer Hunderasse die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Hunde eines Zuchthundepärchens, für die die Hundesteuer ermäßigt erhoben wird, gelten steuerlich als erste Hunde.
- (3) Die Vergünstigung der Steuererhebung in der Form der Züchtersteuer für ein Zuchthundepärchen einer Hunderasse wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren mit diesem Zuchtpärchen keine Hunde gezüchtet worden sind. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4 ist eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 ausgeschlossen.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Da es sich bei der Hundesteuer um eine Jahressteuer handelt, ist die Steuer auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres eintritt oder während des Jahres endet.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zum 1.7. jeden Jahres oder einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich/innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen (Hundemarke) aus. Diese ist sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Des Weiteren ist der Chip- und der Versicherungsnachweis für den jeweiligen Hund entsprechend des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren vom 22.6.2011 (ThürTierGefG, Thür. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6 vom 30.06.2011 S. 93 zuletzt geändert am 12. 02. 2018 (GVBl. S.1) vorzulegen.
Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich/innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Langenwetzendorf abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem der Gemeinde der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen (Hundesteuermarke) an die Gemeinde Langenwetzendorf zurückzugeben.
- (4) Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.